Preußische Gesetzsammlung

1931	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Juni 1931	Nr. 20

Inhalt:

(Nr. 13600.) Gesetz über die Aufnahme von Anleihen und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und von anderen Sicherheiten durch Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 29. Mai 1931.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände bedürfen zur rechtswirksamen Aufnahme von Anleihen und Darlehen, zur rechtswirksamen Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur rechtswirksamen Bestellung anderer Sicherheiten der vorherigen Genehmigung durch die nach den Gemeindeverfassungsgesetzen und dem Zuständigkeitsgesetze für die Genehmigung der Aufnahme von Anleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände zuständigen Behörden. Als Anleihe oder Darlehen im Sinne dieses Gesetzes ist die Aufnahme jeder Art von Kredit anzusehen.

(2) Der Genehmigung bedürfen nicht:

a) vorübergehende aus ordentlichen Einnahmen des laufenden Haushaltsjahrs oder sonst innerhalb von neun Monaten aus ordentlichen Einnahmen zu deckende Kredite (Kassenkredite, Betriebskredite),

b) im Rahmen der laufenden Verwaltung abzuschließende, ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrende Geschäfte,

sofern es sich nicht unmittelbar oder mittelbar um die Aufnahme von Auslandskrediten handelt.

(3) Der Genehmigung unterliegen auch Rechtsgeschäfte, mit denen durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des Rechtes die Genehmigung umgangen werden soll.

§ 2.

Soweit kommunale Giroverbände oder kommunale Kreditinstitute für den öffentlichen Markt bestimmte Anleihen aufnehmen, sind diese Anleihen gemäß § 1 genehmigungspflichtig. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist, soweit in den Satzungen nichts anderes bestimmt ist, die Aufsichtsbehörde. Dies gilt nicht für Pfandbriefanleihen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 27. Dezember 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 492 —).

§ 3.

Die zwischen der Reichsregierung und den Ländern vereinbarten Richtlinien für das Schuldenwesen der Gemeinden vom 3. Dezember 1930 und über die Aufnahme von Auslandskrediten durch Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände vom 21. Oktober 1927 sind für die Dauer der getroffenen Vereinbarungen auch für die Beschlußbehörden verbindlich.

§ 4.

Das Gesetz, betreffend ausländischen Kommunalkredit, vom 9. Juli 1925 (Gesetzsamml. S. 89) wird aufgehoben.

§ 5.

Die Minister des Innern und der Finanzen erlassen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Es tritt am 31. März 1933 außer Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 29. Mai 1931.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Severing.

(Nr. 13601.) Gesetz zur Abänderung des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Januar 1929 (Gesetzsamml. S. 4). Vom 29. Mai 1931.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Artikel 2 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Januar 1929 (Gesetzsamml. S. 4) erhält folgenden Wortlaut:

Artikel 2.

Enteignung für die Gesundung von Wohnvierteln usw.

Soweit für die Gesundung von Wohnvierteln, Häuserblocks und dergleichen der erforderliche Grund und Boden bis zum 31. Dezember 1935 im Enteignungsweg in Anspruch genommen werden muß, wird die Zulässigkeit der Enteignung durch den Minister für Volkswohlfahrt ausgesprochen. Das Enteignungsverfahren erfolgt in solchen Fällen nach den Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211).

§ 2.

Das Gesetz erhält rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1931 an.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 29. Mai 1931.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Hirtsiefer.

(Nr. 13602.) Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zum Ausbau des staatlichen Bades Pyrmont. Vom 29. Mai 1931.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Dem Staatsministerium wird ein Betrag von 3 259 000 *RM* zum Ausbau des staatlichen Bades Pyrmont zur Verfügung gestellt.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Finanzminister ob.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 29. Mai 1931.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Höpker Aschoff.

(Nr. 13603.) Verordnung über Bildung einer zweiten Arbeiterkammer bei dem Arbeitsgericht in Stettin. Vom 22. Mai 1931.

Auf Grund des § 17 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 507) wird in Abänderung der Verordnung vom 10. Juni 1927 (Gesetzsamml. S. 97) folgendes bestimmt:

§ 1.

Beim Arbeitsgericht Stettin wird eine zweite Kammer für Arbeiter gebildet.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1931 in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1931.

Der Preußische Justizminister.
Schmidt.

Der Preußische Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
Staudinger.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. März 1931
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Büren für die Wasserversorgungsanlage der Stadt Büren
   durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 20 S. 67, ausgegeben am 16. Mai 1931;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. April 1931
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Hückelhoven für die Anlage eines neuen Gemeindefriedhofs
   durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Nr. 21 S. 84, ausgegeben am 23. Mai 1931;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. April 1931
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Stormarn für den Ausbau der Nebenlandstraße Hellbrook-Bargteheide
   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 20 S. 165, ausgegeben am 16. Mai 1931;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. April 1931,
   der das dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen, durch Erlaß vom 23. Januar 1931 für den Bau einer 100 000 Volt-Abzweigleitung mit einer Mastenreihe von Duisburg-Hamborn nach Duisburg-Meiderich verliehene Enteignungsrecht dahin erweitert, daß es für den Bau einer an einem Gestänge zu führenden 100 000 Volt-Doppelleitung gilt,
   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 20 S. 111, ausgegeben am 16. Mai 1931.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.